MONEGA
DAS ATTRAKTIVE FONDSKONZEPT

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

An die Anleger des Sondervermögens:

nordIX European Consumer Credit Fonds

(nordIX European Consumer Credit Fonds C DE000A2P37M1)

(nordIX European Consumer Credit Fonds V DE000A3CQVV6)

(nordIX European Consumer Credit Fonds F DE000A412C97)

(nordIX European Consumer Credit Fonds T DE000A41HYB2)

(nordIX European Consumer Credit Fonds VT DE000A41HYK3)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens nordIX European Consumer Credit Fonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 29. Oktober 2026 tritt die folgende Änderung der Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sonstigen Sondervermögens mit Wirkung

zum 01. Januar 2027

in Kraft:

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen.

1. Änderung von § 1 „Erwerbbare Vermögensgegenstände“:

In § 1 wird die Ziffer 6. „Unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Absatz 2 Alt. 2 der AABen“ gestrichen.

2. Änderung von § 2 „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“

Absatz 8 „Unverbriefte Darlehensforderungen“ wird gestrichen. Der bisherige Absatz 9 “Kreditaufnahmen“ wird neuer Absatz 8. Gleichzeitig werden Kreditaufnahmen auf 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens begrenzt.

Erläuterung der Änderungen:
Unverbriefte Darlehensforderungen entfallen als unmittelbar erwerbbare Vermögensgegenstände. Der Anlageschwerpunkt in Kreditverbriefungen, denen Konsumentenkredite zugrunde liegen, bleibt hiervon unberührt. Die zulässige kurzfristige Kreditaufnahme wird von bisher 20 Prozent auf 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens abgesenkt.

MONEGA
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
STOLKGASSE 25-45 • 50667 KÖLN
POSTFACH 10 26 54 • 50466 KÖLN
WWW.MONEGA.DE

TELEFON 0221.390 95-0
TELEFAX 0221.390 95-400
E-MAIL INFO@MONEGA.DE
USt-IDNR. DE 812929726
AMTSGERICHT KÖLN HRB 34201

GESCHÄFTSFÜHRER:
CHRISTIANE BREUER
CHRISTIAN FINKE
BERNHARD FÜNGER
AUFSICHTSRATSVORSITZENDER:
BERND ZENS

Die §§ 1 und 2 der Besonderen Anlagebedingungen lauten zukünftig wie folgt:

§ 1 Erwerbbare Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen ausschließlich folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen,
5. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Absatz 1 der AABen,

Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Die Gesellschaft muss insgesamt mindestens 75 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Kreditverbriefungen, denen Konsumentenkredite zugrunde liegen, investieren, die gemäß den nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien angelegt werden. Die den Verbriefungen zugrunde liegenden Konsumentenkredite werden von Kreditplattformen jenseits des klassischen Banksektors vergeben, die ausgewählte Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN SDG) unterstützen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Ziel 8: „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, und das Unterziel 8.10: „Die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen stärken, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern“. Insoweit unterstützt das Sondervermögen den „Access to Finance“ für europäische Privatpersonen und die Unterziele 10.2 und 10.3 des UN SDG Zieles 10: „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses die Richtlinien der Kreditplattformen in Bezug auf bestehende Maßnahmen zur Einhaltung der vorgenannten UN SDG Ziele, zur Beachtung von Sanktionen der Europäischen Union und der Richtlinie 2015/849 des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von Regelungen zum Datenschutz und adäquatem Forderungsmanagement überprüft. Darüber hinaus wirkt das Fondsmanagement in der Diskussion mit Kreditplattformen darauf hin, neben der Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, in den Kreditentscheidungsprozess auch die Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die mit den Krediten finanzierten Sach- bzw. Vermögenswerte weiter zu verbessern.

Zudem dürfen Kreditplattformen und Verbriefungsgesellschaften ihren Umsatz zu nicht mehr als 10 Prozent aus der Energiegewinnung oder dem sonstigen Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Gas) oder Atomstrom, zu nicht mehr als 5 Prozent aus der Förderung von Kohle und Erdöl, sowie nicht aus dem Anbau, der Exploration und aus Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer oder aus der Herstellung oder dem Vertrieb aufgrund von internationalen Konventionen (z.B. Chemiewaffenkonvention) geächteter Waffen generieren.

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 95 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen anlegen.

3. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 95 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

4. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

5. Mindestliquidität

Es ist eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB in Form von Bankguthaben in Höhe von mindestens 5 Prozent des Sondervermögens vorzuhalten.

6. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

7. Sonstige Anlageinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 der AABen halten.

8. Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf gemäß § 15 der AABen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite nur bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens aufnehmen.

3. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 01. Januar 2027 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 15. Dezember 2026 10:30 Uhr ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Ein kostenfreier Umtausch in Anteile eines anderen, mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbaren Investmentvermögens kann nicht angeboten werden.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des Sonstigen Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die Basisinformationsblätter finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im November 2026

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

MONEGA
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT MBH
STOLKGASSE 25-45 • 50667 KÖLN
POSTFACH 10 26 54 • 50466 KÖLN
WWW.MONEGA.DE

TELEFON 0221.390 95-0
TELEFAX 0221.390 95-400
E-MAIL INFO@MONEGA.DE
USt-IDNR. DE 812929726
AMTSGERICHT KÖLN HRB 34201

GESCHÄFTSFÜHRER:
CHRISTIANE BREUER
CHRISTIAN FINKE
BERNHARD FÜNGER
AUFSICHTSRATSVORSITZENDER:
BERND ZENS